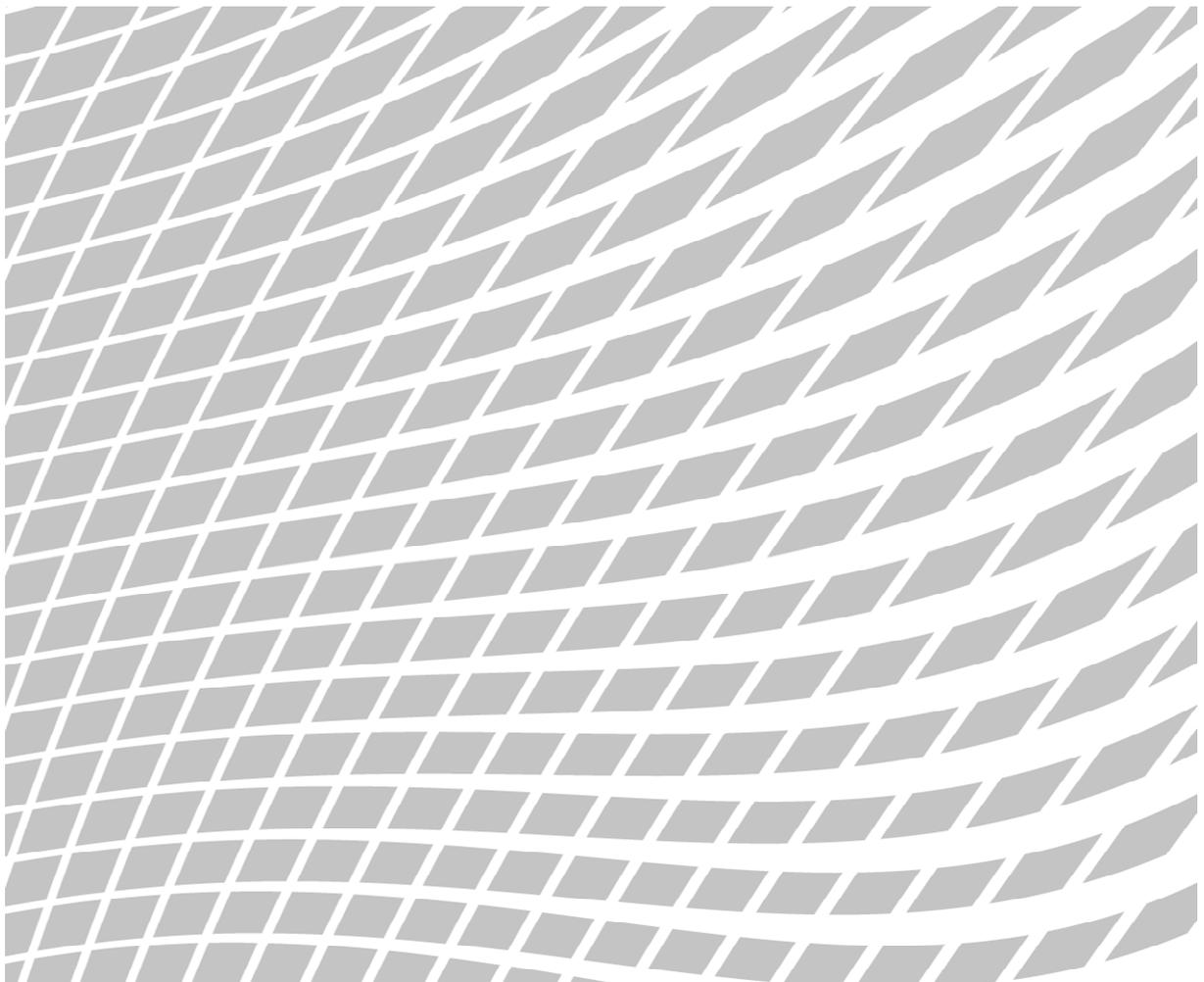


7. Februar 2013

Teilrevision FINMA-RS 09/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“

Kernpunkte



Kernpunkte

1. Die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA kann unter mehreren Finanzmarktgesetzen Verhaltensregeln zur Vermögensverwaltung als Mindeststandards anerkennen. Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene FINMA-RS 09/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ definiert die Eckwerte, welche die FINMA als Massstab anwendet, wenn eine Organisation der Vermögensverwaltungsbranche ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkannt haben möchte.
2. Das revidierte KAG wird demnächst in Kraft treten. Gestützt auf einzelne Neuerungen sind Verweise des Rundschreibens an die Kollektivanlagengesetzgebung anzupassen.
3. Weiter sind seit Inkrafttreten des Rundschreibens mehrere bundesgerichtliche Urteile zur individuellen Vermögensverwaltung ergangen. Mit seiner Rechtsprechung präzisierte das Bundesgericht zunächst die zivilrechtlichen Anforderungen zu den Informations- und Erkundigungspflichten sowie zu den Sorgfaltspflichten bei der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus klärte das Bundesgericht bestehende Rechtsunsicherheiten im Bereich der Retrozessionen.
4. Auf Grund dieser Rechtsentwicklungen ist das Rundschreiben entsprechend anzupassen.
5. Sind Verhaltensregeln von Branchenorganisationen bereits anerkannt, so haben die betroffenen Organisationen ihre Verhaltensregeln bis sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungen anzupassen.